

mungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der Erfüllung der Schlüsselkriterien weiter zu überwachen, insbesondere die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Wahlen 2011 und beim Aufbau der Kapazitäten der Nationalpolizei Liberias, und dem Rat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufzubauen, die in völliger Unabhängigkeit tätig sind, und ermutigt sie zu diesem Zweck zu koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung aller Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors, einschließlich des in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 2009<sup>62</sup> genannten strategischen Plans der Nationalpolizei Liberias;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation vor Ort unterrichtet zu halten und ihm bis 15. August 2010 einen Bericht über die in den Ziffern 2 und 9 angesprochenen Fragen vorzulegen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6188. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 22. Oktober 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>69</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2009 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Sikander Afzal (Pakistan) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen<sup>70</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6246. Sitzung am 17. Dezember 2009 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia vom 11. Dezember 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/640)“.

### **Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

---

<sup>69</sup> S/2009/547.

<sup>70</sup> S/2009/546.

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommision) weiter wirksam anwendet und durchsetzt,

*sowie unter Hinweis* auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben, und unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias am Kimberley-Prozess und ihrer diesbezüglichen Führungsrolle auf regionaler und internationaler Ebene, Kenntnis nehmend von den Feststellungen der nach Resolution 1854 (2008) vom 19. Dezember 2008 wiedereingesetzten Sachverständigen-Gruppe betreffend Diamanten, insbesondere die Feststellungen betreffend die innerstaatliche Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses<sup>71</sup>, feststellend, dass Liberia die Anwendung der erforderlichen internen Kontrollen und andere Anforderungen des Zertifizierungssystems zu einem Mindestmaß erfüllt, und betonend, dass die Regierung ihr Engagement und ihre Anstrengungen verdoppeln muss, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu gewährleisten,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Juni 2007<sup>72</sup>, in der er die Rolle anerkennt, die freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen, wie der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, zukommt, sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 62/274 der Generalversammlung vom 11. September 2008 über die Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft, anerkennend, dass Liberia den Status der Konformität mit der Initiative erreicht hat, den Beschluss Liberias unterstützend, sich an anderen Initiativen für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft zu beteiligen, und Liberia zu weiteren Fortschritten bei der Erhöhung der Transparenz der Einnahmen anregend,

*betonend*, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Gebieten, die Diamanten, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren, und den Grenzgebieten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigen-Gruppe für Liberia vom 11. Dezember 2009<sup>73</sup>, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, zielgerichtete Sanktionen sowie Waffen und Sicherheit befasst,

*nach Überprüfung* der mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung Liberias mit der Mission bei der Kennzeichnung von Waffen und schlussfolgernd, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

*seine Entschlossenheit unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) zu unterstützen, und allen

---

<sup>71</sup> Siehe A/57/489.

<sup>72</sup> S/PRST/2007/22.

<sup>73</sup> Siehe S/2009/640.

Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

*es begrüßend*, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorläufige Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats angekündigt hat,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten finanziellen Maßnahmen<sup>73</sup> und verlangt, dass die Regierung Liberias alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *beschließt*, dass die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und mit Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter durch die nachstehende Ziffer 4 ersetzt werden und nicht auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Regierung Liberias für den in Ziffer 4 genannten Zeitraum Anwendung finden;

4. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um Folgendes zu verhindern: die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung, einschließlich Finanzierung und finanzieller Hilfe, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Personen, die im Hoheitsgebiet Liberias operieren;

5. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 4 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Liberia ausgeführt werden;

c) sonstige Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) eingesetzten

Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden „der Ausschuss“) im Einklang mit Ziffer 6 im Voraus angekündigt wurden;

6. *beschließt* für den in Ziffer 4 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Liberias oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Regierung, mit Ausnahme der in Ziffer 5 Buchstaben *a*) und *b*) genannten, im Voraus ankündigen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, gegebenenfalls einschließlich der Art und der Menge der gelieferten Waffen und Munition, des Endnutzers, des voraussichtlichen Lieferdatums und des Transportwegs der Lieferungen, und erklärt erneut, dass die Regierung danach die Waffen und die Munition kennzeichnen, ein diesbezügliches Register führen und den Ausschuss offiziell davon unterrichten wird, dass diese Maßnahmen ergriffen wurden;

7. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und weist den Ausschuss an, in Abstimmung mit den die Aufnahme vorschlagenden Staaten und mit Hilfe der Sachverständigengruppe die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten sowie die Richtlinien des Ausschusses nach Bedarf zu aktualisieren;

8. *beschließt*, alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

9. *beschließt außerdem*, das Mandat der nach Ziffer 4 der Resolution 1854 (2008) ernannten Sachverständigengruppe um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Dezember 2010 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

*a*) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit den Ziffern 4 und 6 und mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 3 und 4 geänderten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeit- und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle Informationen enthalten, die für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

*b*) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

*c*) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten Liberias und der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

*d*) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wald- und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung statt zu Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) zu diesem Übergang beitragen;

*e*) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>71</sup> befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2010 einen Halbjahresbericht und bis zum 20. Dezember 2010 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 10 der Resolution 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses aktiv zusammenzuarbeiten;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögensgegenständen behilflich zu sein;

i) die Wirkung der Ziffern 3 und 4 zu bewerten, insbesondere die Auswirkungen auf die Stabilität und die Sicherheit Liberias;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wiedereinzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

13. *legt* der Regierung Liberias *eindringlich nahe*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken;

14. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6246. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 30. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>74</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2009 betreffend Ihre Absicht, die Personalstärke der zum Sondergerichtshof für Sierra Leone abgeordneten militärischen Bewachungskräfte um 100 zu senken und eine 150 Mann starke Kompanie aus Infanteriesoldaten und Unterstützungspersonal beizubehalten, bis der Gerichtshof seine Arbeit 2011 abschließt<sup>75</sup>, den Mitgliedern des

---

<sup>74</sup> S/2009/680.

<sup>75</sup> S/2009/679.